

**Pflichtenheft Leitung Wald  
Gemeindeführungsorganisation**

vom 22. Februar 2016

## **Inhaltsverzeichnis**

Art. 1	Zweck, Begriffe .....	3
Art. 2	Anforderungsprofil .....	3
Art. 3	Wahl .....	3
Art. 4	Amtsjaar, Amtsdauer .....	3
Art. 5	Aufgaben .....	4
Art. 6	Kompetenzen.....	4
Art. 7	Organisatorische Eingliederung, Kommunikation.....	4
Art. 8	Amtsgeheimnis .....	4
Art. 9	Inkrafttreten .....	5

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Artikel 5 und 6 des Reglements über die Notstandsorganisation der Einwohnergemeinde Alpnach (Notstandsreglement) und Artikel 6 der Ausführungsbestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Gemeindeführungsorganisation (GFO) vom 5. Oktober 2015 für die Leitung Wald der Gemeindeführungsorganisation Alpnach folgendes Pflichtenheft:

#### **Art. 1 Zweck, Begriffe**

Die Leitung Wald ist gemäss Art. 2 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen über die Organisation und Aufgaben der GFO Mitglied des erweiterten Führungsstabs.

#### **Art. 2 Anforderungsprofil**

Die Leitung Wald soll nach Möglichkeit folgendes Anforderungsprofil erfüllen: Die Position ist an jene des Revierförsters der Korporation Alpnach gebunden. Das Anforderungsprofil ist somit identisch mit jenem des Revierförsters.

#### **Art. 3 Wahl**

Die Leitung Wald wird gemäss Art. 22 der Gemeindeordnung und Art. 6 Abs. 3 des Notstandsreglements vom Einwohnergemeinderat gewählt.

#### **Art. 4 Amtsjahr, Amtsdauer**

Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates. Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

## **Art. 5 Aufgaben**

### a) ständige Pflichten

- Sichern der Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen sowie den kantonalen Fachstellen,
- Vorbereiten von Anordnungen für den Einsatz des Forstdienstes,
- Vorbereiten der Einsatzgruppen,
- Vorbereitung des Aufgebotes der zur ausserordentlichen Lage und Nothilfe geeigneten Teile des Forstdienstes (Pikettliste),
- Planen der Dispositive in seinem Fachbereich,
- Beschaffen der notwendigen Unterlagen und Informationen,
- Unterhalten eines Netzes von Beobachtern in Zusammenarbeit mit anderen Diensten (Naturgefahrenberater),
- Führen der Naturgefahrenberater,
- Rekrutierung und Personalvorschlag von Naturgefahrenberatern an Stabsleitung,
- Beurteilen des Gefahrenpotentials und Beantragen präventiver Massnahmen,
- über sehr gute Ortskenntnisse verfügen.

### b) Pflichten bei Aufgebot

- Zusammenarbeiten mit anderen Bereichen und den kantonalen Fachstellen,
- Durchführen von Lagebeurteilungen in seinem Fachbereich und informieren des Führungsstabes,
- Beantragen von Massnahmen - unter Darlegung der Vor- und Nachteile - an den Führungsstab in seinem Fachbereich,
- Durchführen der in seinem Fachbereich beschlossenen Massnahmen,
- Führen und den Einsatz der Naturgefahrenberater koordinieren.

## **Art. 6 Kompetenzen**

Gemäss Art. 23 Gemeindeordnung und Art. 8 Abs. 2 des Notstandsreglements.

## **Art. 7 Organisatorische Eingliederung, Kommunikation**

Organisatorische Eingliederung: Vorgesetzte Stelle ist die Stabsleitung und bei deren Abwesenheit die Stellvertretung. Die Stellvertretung des Departements Wald übernimmt die Leitung Bau und Infrastruktur.

## **Art. 8 Amtsgeheimnis**

Die Leitung Wald untersteht dem Amtsgeheimnis und ist an die Schweigepflicht gebunden. Sie ist verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu enthalten.

**Art. 9 Inkrafttreten**

Das Pflichtenheft der Leitung Wald tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

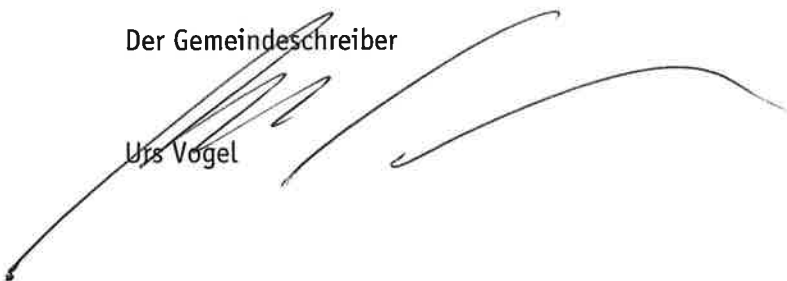
Alpnach Dorf, 22. Februar 2016

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident

  
Heinz Kruppenacher

Der Gemeindegemeinschafter

  
Urs Vogel